

Allgemeine Geschäftsbedingungen der therapeutischen Privatpraxis
Dr. Gerrit Hermes und Agnieszka Hermes Sudol
Am Pfarracker 19, 41812 Erkelenz

Mediationsordnung (AGB)

Diese Mediationsordnung gilt in Mediationsverfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Konfliktbeilegung. Verfahrensziel ist es, durch interessengerechtes Verhandeln unter Moderation als allparteilichen neutralen Mediator eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

1. Anwendungsbereich

Die Mediationsgrundsätze sind anwendbar auf natürliche und juristische Personen sowie deren Beschäftigte in Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeiten. Eingeschlossen sind innerbetriebliche Konflikte.

2. Honorarvereinbarung

Mit der Entscheidung für eine Mediation, dem Mediator (und dem Co-Mediator, bei einer Mediation mit zwei Mediatoren), ist auch die Honorarfrage zu klären. Diese erfolgt durch ein spezifiziertes Angebot und Annahme der Auftraggeberin. Dazu zählt auch die Klärung, wer – bezogen auf das Gesamthonorar – welche Kosten in definierter Höhe trägt. Das Honorar wird gem. 3c. sofort fällig, gem. 3d. und 3e. individuell je nach Falllage, aber mindestens 50% des vereinbarten Honorars.

3. Mediation und Mediatorenrolle

- a. Der Mediator leitet die Mediationssitzungen und achtet auf die Einhaltung der Regeln des Mediationsverfahrens, die zu Beginn der ersten Sitzung noch einmal gemeinsam festgelegt werden.
- b. Der Mediator erteilt keine Rechtsauskünfte oder Steuerauskünfte. Er enthält sich jeglicher Stellungnahme zu Rechtsfragen und ist nicht verantwortlich für rechtliche Belange, wie etwa die Einhaltung von Fristen o.ä. Vielmehr sind die Auftraggeber und die Teilnehmer gehalten, in Eigenverantwortung Rechtsfragen/Steuerfragen durch Einholung entsprechender Rechtsauskünfte/Steuerauskünfte zu klären.
- c. Das Verfahren ist beendet, wenn eine den Streit beendende Vereinbarung abgeschlossen ist, oder wenn eine Teilvereinbarung erzielt ist und die Parteien das Verfahren nicht fortsetzen wollen, oder wenn es mindestens eine Partei oder der Mediator gegenüber den anderen Beteiligten die Mediation für gescheitert erklären.
- d. Der Mediator kann das Verfahren für beendet erklären, wenn er den Auftrag als nicht mehr realisierbar erachtet.
- e. Die Parteien können den Mediator jederzeit einvernehmlich entlassen. Die Folgen für einen Honoraranspruch müssen die Vertragsparteien individuell vereinbaren.
- f. Sollte sich im Verlauf des Mediationsverfahrens herausstellen, dass eine Erweiterung oder sonstige Änderung des Teilnehmerkreises nach der Einschätzung des Mediators sinnvoll ist, teilt der Mediator dies der Auftraggeberin mit. Diese stellt in Absprache mit dem Mediator sodann die weiteren Teilnehmer zum Zweck der Teilnahme am Mediationsverfahren von der Arbeit frei.
- g. Sollte sich im Verlauf des Mediationsverfahrens herausstellen, dass eine mehr als nur geringfügige Erweiterung oder Änderung des Themas nach der Einschätzung des Mediators sinnvoll ist, teilt der Mediator dies der Auftraggeberin mit.
- h. Der Mediator erfüllt seine Verpflichtungen aus dem Mediationsvertrag höchstpersönlich. Er ist darüber hinaus berechtigt, wenn er dies zweckdienlich hält, einen Co-Mediator nach eigener Wahl hinzu zu ziehen. Falls ein Co-Mediator hinzugezogen wird, kann die Vergütung, falls noch nicht geschehen, noch geregelt werden. Hierzu besteht keine Verpflichtung seitens der Auftraggeberin und hat keinen Einfluss auf das Mediationsverfahren.
- i. Der Mediator fördert die Beilegung ihres Konfliktes durch eine strukturierte Gesprächsführung. Eine verbindliche Entscheidung über den Streitgegenstand trifft er nicht. Der Erfolg des Mediationsverfahrens ist von ihm nicht geschuldet.
- j. Für den Inhalt der Abschlussvereinbarung übernimmt der Mediator keinerlei rechtliche oder sonst wie geartete Haftung. Die Auftraggeberin und die Teilnehmer sind berechtigt, die rechtliche

Allgemeine Geschäftsbedingungen der therapeutischen Privatpraxis
Dr. Gerrit Hermes und Agnieszka Hermes Sudol
Am Pfarracker 19, 41812 Erkelenz

Wirksamkeit und die Machbarkeit der Vereinbarung (organisatorisch, unternehmerisch, wirtschaftlich) außerhalb der Mediation überprüfen zu lassen.

4. Neutralität und Allparteilichkeit des Mediators

Als Mediator darf nicht tätig werden, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Streitstoff beraten oder vertreten hat. Wünschen alle Konfliktbeteiligten ausdrücklich und in Kenntnis der Vorbefassung ein Tätigwerden des Mediators, ist dieses möglich. Allparteilich bedeutet: Der Mediator fühlt sich der Beachtung von Interessen, Bedürfnissen und Befindlichkeiten aller Konfliktparteien in gleicher Weise verpflichtet.

5. Vertraulichkeit

a. Der Mediator ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er hat über sämtliche Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Mediationsverfahrens bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Er darf solche Informationen nicht zu anderen Zwecken verwenden als zur pflichtgemäßen Förderung einer Einigung im Mediationsverfahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Ende des Mediationsverfahrens bestehen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Tatsachen, die der Mediator in gesetzlich zulässiger Weise erfahren hat oder die offenkundig sind sowie für Tatsachen, die der Mediator zur Geltendmachung von Ansprüchen aus oder zur Verteidigung gegen Ansprüche aus oder zur Verteidigung gegen Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Mediationsvertrag vortragen muss.

b. Die Medianten sowie von diesen abweichende Vertragspartnern verpflichten sich, den Mediator niemals als Zeugen in einem Zivilprozess zu benennen. Mit Abschluss des Mediationsvertrages räumen alle Beteiligten den Mediator ein Zeugnisverweigerungsrecht ein.

c. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Mediator nicht befugt, in einem späteren Schieds- und Gerichtsverfahren als Zeuge oder Sachverständiger auszusagen, soweit dies das Mediationsverfahren und seinen Inhalt trifft. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, weder den Mediator als Zeugen oder Sachverständigen zu benennen, noch von ihm Aufzeichnungen oder Dokumente heraus zu verlangen.

6. Gerichtsverfahren, Verjährung

a. Der Mediator dokumentiert Beginn und Ende der Mediation.

b. Die Parteien versichern, dass in dieser Gelegenheit noch kein Verfahren rechtsanhängig gemacht wurde, sei es bei Gericht oder sei es bei einer sonstigen staatlichen Stelle. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, gerichtlich Schritte in dieser Angelegenheit während der Mediation nur zur Fristwahrung zu unternehmen und dies allen Beteiligten und dem Mediator unverzüglich mitzuteilen.

c. Die Parteien – soweit relevant – sollen vereinbaren, dass bei laufenden Gerichtsverfahren in Bezug auf die Streitigkeit, die Gegenstand der Mediation ist, während der Dauer der Mediation ruhen und dass keine neuen Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Die Absprache klären die Konfliktparteien mit ihren Rechtsbeiständen und informieren den Mediator über das Ergebnis.

d. Gleiches gilt für Absprachen zur Verjährung der strittigen Ansprüche: Für die Zeit vom Abschluss der Mediationsvereinbarung bis drei Monate nach Ende des Mediationsverfahrens soll eine Hemmung der Verjährung abgesprochen sein.

7. Schlichtungsklausel

I. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters (Klärungsstelle des BM) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der therapeutischen Privatpraxis
Dr. Gerrit Hermes und Agnieszka Hermes Sudol
Am Pfarracker 19, 41812 Erkelenz**

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schlichtungsordnung der Klärungsstelle des Bundesverbandes Mediation e.V. geschlichtet.

II. Die Parteien bestimmen den Schlichter/Mediator gemeinschaftlich. Kommt keine Einigung über die Person des Schlichters/Mediators zustande, wird dieser von der Klärungsstelle benannt. Die Benennung bindet die Parteien.

III. Die Kosten der Schlichtung tragen die Parteien je zur Hälfte (bzw. anteilig), soweit sie keine andere Vereinbarung treffen.

IV. Sollte es in dem Schlichtungsverfahren nicht zu einer tragfähigen Lösung kommen, so steht es beiden Parteien frei, ein zuständiges Gericht anzurufen.

V. Die Parteien sind allerdings nicht gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.